



Geiser & von Oppen

Rechtsanwälte

Rechtliche Neuerungen und ihre Relevanz für die Betreiber von PVA

Rechtsanwältin Margarete v. Oppen
Geiser & von Oppen Rechtsanwälte Partnerschaft



Überblick

- I. Die BGH-Entscheidung zum Anlagenbegriff und Konsequenzen
- II. Verlängerung der Speicherförderung - Eckpunkte
- III. Die BFH-Entscheidung zur Stromsteuerbefreiung von Wechselrichtern

I. BGH-Entscheidung Anlagenbegriff (1)

➤ Urteil BGH VIII ZR 244/14 v. 4.11. 2015

1. Sachverhalt.

- Glühlampeninbetriebnahme von Modulen auf provisorischen Gestellen in einer Lagerhalle.
- OLG Nürnberg bestätigt den Glühlampentest für den Nachweise der Inbetriebsetzung und den „modularen Anlagenbegriff“.
- OLG Nürnberg verneint die technische Betriebsbereitschaft. Diese erfordere Errichtung der Anlage an dem dafür vorgesehenen Standort.

I. BGH-Entscheidung Anlagenbegriff (2)

2. Entscheidung

- Glühlampentest wird nicht thematisiert.
- Es fehlt schon an einer in Betrieb genommenen Anlage. Anlage ist nicht das Modul, sondern das „Solarkraftwerk“. Dies wird definiert als

„die der Stromerzeugung dienenden Einrichtungen, die aus der Sicht eines objektiven Betrachters in der Position eines vernünftigen Anlagenbetreibers nach dessen Konzept als Gesamtheit funktional zusammenwirken und sich damit nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als eine Anlage darstellen“

I. BGH-Entscheidung Anlagenbegriff (3)

3. Probleme

a. Praktisch.

- **Schreiben NB.** NB haben Anlagenbetreiber angeschrieben mit der Aufforderung
 - falls notwendig neues Inbetriebnahmedatum mitzuteilen
 - Verjährungsverzicht zu erklären (um im Zweifel umfassend Rückforderungsansprüche geltend zu machen)

- **Drohende Schadensersatzansprüche von Kunden.**
Betroffen sind Installateure

- ### b. Gesetzestechnisch.
- Neuer Anlagenbegriff kollidiert mit vielen „solaren“ Regelungen des EEG, die auf dem modularen Anlagenbegriff aufbauen (z.B. Ersetzung von Anlagen)

I. BGH-Entscheidung Anlagenbegriff (4)

4. Lösungen

a. Verhalten bei Schreiben der Netzbetreiber oder DDs:

- Nur bei offensichtlichen Fällen neues Inbetriebnahmedatum melden (z.B. Inbetriebnahme auf dem Boden und spätere Installation).
- Keinen Verjährungsverzicht erklären! Verjährung zum 31.12. des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres (§ 57 Abs. 5 EEG 2014). Verjährte Forderungen können auch vom ÜNB nicht zurückgefordert werden.

I. BGH-Entscheidung Anlagenbegriff (5)

4. Lösungen

a. Praktisch

▪ Schadenersatzansprüche von Kunden

- **Nicht ausgeschlossen**, kann Verstoß gegen Garantie, Sachmangel oder Beratungspflicht sein (z.T. je nach Gericht) .
- **Schadenersatzansprüche bestehen in Höhe** des (1) entgangenen Gewinns (Garantie/Sachmangel) oder (2) i.d.R. in Höhe des sogenannten negativen Interesses (Vermögenslage ist herzustellen, die ohne Vertragsschluss bestünde).
- **Chance Verjährung besteht.**
 - **Sachmängel/in bestimmten Fällen Beratungsfehler.** 2 Jahre ab Ablieferung der kompletten! Leistung (Dachmontage); bei Bauwerken (Freifläche) 5 Jahre ab Abnahme.
 - **Sonst.** 3 Jahre ab dem Schluss des Jahres der Anspruchsentstehung + Kenntnis der Umstände

I. BGH-Entscheidung Anlagenbegriff (6)

4. Lösungen

b. Gesetzestechnisch:

- **§ 3 Nr. 1 EEG 2016.** Modularer Anlagenbegriff wird festgeschrieben

- **§ 57 Abs. 5 EEG 2016.** Es besteht **keine Pflicht zur Rückforderung** von Förderungen die vor einer höchstrichterlichen Entscheidung gezahlt worden ist, mit zwei Einschränkungen
 - Die Zahlung erfolgte in **Übereinstimmung mit bestimmten Entscheidungen der Clearingstelle:** Empfehlungen, Hinweisen, Schiedsverfahren, gerichtlichen Stellungnahmen (§ 81 Abs. 4 und Abs. 5 EEG 2016 = EEG 2014). ? Umgang mit Hinweis 2010/1, Rn. 106?
 - **Befristung** bis zum Ablauf des zweiten auf die Entscheidung folgenden Kalenderjahres.

II. Verlängerung Speicherförderung (1)

1. Rechtliche Grundlagen, Informationsquellen

- **Richtlinien des BMWi** zur Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit Photovoltaikanlagen vom 17.2.2016 (BAnz v. 29.02.2016)
- **KfW Merkblatt** zum KfW-Programm Erneuerbare Energien „Speicher“ nebst Anlagen u.a. zu den technischen Bedingungen
- **Informationspapier des BSW-Solar** v. 29.2.2016 sowie Kampagnenseite: die-sonne-speichern.de/foerderprogramm

II. Verlängerung Speicherförderung (2)

2. Wesentliche Inhalte/Neuerungen

- **Gegenstand der Förderung.** Batteriespeichersysteme für PVA mit einer Leistung bis 30 kWp, die nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommen worden sind.
- **Art der Förderung.** Tilgungszuschuss zu einem KfW-Darlehen.
- **Höhe der Förderung.** Entspricht Anteil an der Höhe der förderfähigen Kosten (Gesamtnettoinvestition + Installation des Batteriespeichers) in Abhängigkeit vom Antragszeitraum: 25 % bis 30.6.2016, bis 10 % vom 1.7. bis 31.12.2018 (bisher ab 30 %).
- **Dauer der Förderung.** Vom 1.3.2016 bis 31.12.2018

II. Verlängerung Speicherförderung (3)

2. Wesentliche Inhalte/Neuerungen

■ **Wesentliche Fördervoraussetzungen.**

- Leistungsabgabe der PVA am Netzanschlusspunkt beträgt 50% der installierten Leistung (bisher 60%) – Nachweis durch Herstellererklärung
 - Anlage hält gültige Anwendungsregelungen ein: u.a., VDE-AR-E 2510-2, VDE-AR-N 4105 mit FNN-Hinweis
 - Vorliegen einer Zeitwertgarantie des Hersteller von 10 Jahren (bisher 7 – noch in der Diskussion)
 - Fachgerechte Inbetriebnahme
- Achtung, Voraussetzungen sind im Rahmen des Verwendungsnachweises zu belegen.

II. Verlängerung Speicherförderung (4)

3. Hinweise

- **Problem der doppelten EEG-Umlage** auf die Eigenversorgung bei Einsatz von Speichern durch § 61a Abs. 1 EEG 2016 gelöst.

- **Vorsteuerabzugsfähigkeit** der USt. auf den Speicher möglich, wenn Speicher dem Unternehmensvermögen (> 10 % unternehmerische Nutzung = Einspeisung) zugeordnet werden kann.
 - Kein Problem bei gleichzeitiger Anschaffung PVA/Speicher.
 - Bei Nachrüstung muss der gespeicherte Strom zu mindestens 10% für unternehmerische Zwecke genutzt werden (*weiterführend sehr hilfreich: Merkblatt Bayerisches Landesamt für Steuern, Hilfe für den Betrieb von Photovoltaikanlagen*)

III. Stromsteuerbefreiung Wechselrichter (1)

➤ **BFH Urteil v. 6.10.2015 – VII R 25/14**

1. Sachverhalt.

- Anlagenbetreiber beantragt Erlaubnis für Stromsteuerbefreiung von Wechselrichtern, da der von diesen für die Heizung oder Kühlung verbrauchte Strom zu Zwecken der Stromerzeugung entnommen werde (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG). Wechselrichter seien Neben- und Hilfsanlagen zur Stromerzeugung im technischen Sinn (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV).
- Hauptzollamt verweigert Erteilung der Erlaubnis für Stromsteuerbefreiung von Wechselrichtern. Der Strom werde in den Modulen erzeugt. Wechselrichter dienen der geregelten Einspeisung von Strom.

III. Stromsteuerbefreiung Wechselrichter (2)

2. Entscheidung

- Wechselrichter sind der Stromerzeugung dienende Neben- und Hilfsanlagen. Der Begriff der Stromerzeugung ist am Stromprodukt auszurichten. Ist das Endprodukt Wechselstrom gehören zur Stromerzeugung auch die Anlagen, die zur Erzeugung von Wechselstrom eingesetzt werden müssen.

3. Konsequenzen.

- **Rückzahlung von Stromsteuer**, soweit Bescheide nicht bestandskräftig.
- **Künftige Anträge sind positiv zu bescheiden**



Geiser & von Oppen
Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Rechtliche Neuerungen
und ihre Relevanz für die Betreiber von PVA**

**Rechtsanwältin Margarete von Oppen
Geiser & von Oppen Rechtsanwälte**

Leibnizstraße 60

10629 Berlin

www.gvo-anwaelte.de

